

AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE

Nr. 7/8

Greifswald, den 31. August 1997

1997

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	78	Nr. 11) Kostensenkung durch Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie	93
Nr. 1) Urkunde über die Vereinigung der Kirchengemeinden Lüdershagen und Langenhanshagen zu einer Kirchengemeinde Lüdershagen, Kirchenkreis Stralsund	78	Nr. 12) Bearbeitung genealogischer Anfragen und Benutzung von Kirchenbüchern	94
Nr. 2) Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev. Kirche der Union (Versorgungsgesetz, VersG) vom 16. Juni 1996	78	B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	94
Nr. 3) Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 5. Februar 1997	84	C. Personalmeldungen	94
Nr. 4) Beschluß der Landesynode vom 15.3. 1997 zur „Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Ev. Kirche vom 28. Februar 1997“	85	D. Freie Stellen	94
Nr. 5) 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Ev. Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschuß) vom 4. November 1990	85	E. Weitere Hinweise	96
Nr. 6) Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts	86	Nr. 13) Tagung der Luther-Akademie Sondershausen e.V. vom 12. - 16. September 1997 in Sondershausen	96
Nr. 7) Satzung des Theolog. Pädagogischen Institutes (TPI) vom 1. Mai 1997	87	Nr. 14) Tagung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg vom 8. - 11. Oktober 1997	96
Nr. 8) Satzung der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. vom 2. September 1995	88	Nr. 15) Aufnahme - sofort von hilfeschenden Süchtigen	97
Nr.9) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1998	90	Nr. 16) Deutsches Zentralverzeichnis Gruppenunterkünfte 1997/98	97
Nr.10) Fuhrkostenerstattung für private Personen-Kraftwagen bei Dienstfahrten	92	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	98
		Nr. 17) 22. Evang. Kirchbautag in Magdeburg - Vortrag Konsistorialpräsident H.M. Harder - Greifswald	98

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde

über die Vereinigung der Kirchengemeinden Lüdershagen und Langenhanshagen zu einer Kirchengemeinde Lüdershagen des Kirchenkreises Stralsund.

Auf Grund des Artikels 7 (2) der Kirchenordnung wird nach Anhörung der Beteiligten bestimmt:

§ 1

Die Kirchengemeinden Lüdershagen und Langenhanshagen werden zu einer Kirchengemeinde Lüdershagen vereinigt.

§ 2

Mit der Vereinigung zur Kirchengemeinde Lüdershagen ist für die vereinigten Kirchengemeinden ein Gemeindegemeinderat zu bilden.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde Lüdershagen ist Rechtsnachfolgerin der vereinigten Kirchengemeinden.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

(L.S.) Greifswald, den 24.6.1997
Pommersche Evangelische Kirche
Das Konsistorium

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 2) Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Ev. Kirche der Union (Versorgungsgesetz - Vers.G.) vom 16. Juni 1996

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 5.6.1997
Das Konsistorium
III / 121101 - 12/96 I

Nachdem der Rat der Evangelischen Kirche der Union vom 27. November 1996 beschlossen hat, das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz - VersG) vom 16. Juni 1996 mit Wirkung vom 1. Juli 1996 für unsere Landeskirche in Kraft zu setzen, wird dieses Gesetz nachstehend veröffentlicht.

Harder
Konsistorialpräsident

Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrfrauen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz - VersG)

Vom 16. Juni 1996

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich	§ 1
Arten der Versorgung	§ 2
Anwendung von Bundesrecht	§ 3
Ruhegehaltfähige Dienstzeit	§ 4
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen	§ 5

Abschnitt II

Ruhegehalt, Wartegeld und Unterhaltsbeiträge

Höhe des Ruhegehaltes	§ 6
Wartegeld	§ 7
Erlöschen des Wartegeldes	§ 8
Unterhaltsbeiträge	§ 9
Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und Verfahren bei Lehrbeanstandungen	§ 10

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

Weiterbenutzung der Dienstwohnung	§ 11
Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene	§ 12
Widerruf von Unterhaltsbeiträgen	§ 13

Abschnitt IV

Ruhen der Versorgungsbezüge

Ruhen der Wartestandsbezüge	§ 14
Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit	§ 15
Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichen oder sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen	§ 16

Abschnitt V

Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

Rentenversicherungszuschlag	§ 17
Rentenanrechnung	§ 18
Steuervorteilsausgleich	§ 19
Ausfallgarantie	§ 20
Mitwirkungspflichten	§ 21

Abschnitt VI**Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich,
nicht anzuwendende Vorschriften**

Anpassung der Versorgungsbezüge	§ 22
Anwendungsbereich	§ 23
Nicht anzuwendende Vorschriften	§ 24

Abschnitt VII**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht	§ 25
Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen	§ 26
Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte	§ 27
Abweichende Regelungen	§ 28
Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz	§ 29
Inkrafttreten	§ 30

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (Versorgungsberechtigte) der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen sowie deren Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise, soweit die Evangelische Kirche der Union oder ihre Gliedkirchen nicht eigenes Versorgungsrecht erlassen haben.

(2) Eine Versorgung nach diesem Kirchengesetz kann durch Vereinbarung auch Pfarrern, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer kirchlichen Stiftung stehen, auch wenn diese nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen werden. Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Rat.

§ 2**Arten der Versorgung**

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Wartegeld,
3. Hinterbliebenenversorgung,
4. Unterhaltsbeiträge,
5. Unfallfürsorge.

(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag.

§ 3**Anwendung von Bundesrecht**

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Rat kann durch Rechtsverordnung vorläufig die Anwendung von Vorschriften des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts ausschließen, wenn dies aufgrund der besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder zur Aufrechterhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit erforderlich ist. Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorschriften nach Maßgabe der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zu treffen.

(3) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,
- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 2 steht die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleich.

§ 4**Ruhegehaltfähige Dienstzeit**

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der oder die Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 27. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Been-

digung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, daß dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pfarrerin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. die Zeit einer Freistellung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Bei Pfarrern und Pfarrerninnen die Zeiten einer nichttheologischen angeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt notwendig ist,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 27. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte nicht bis zum Eintritt des

Versorgungsfalles für einen zeitlich befristeten Dienst ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre oder, falls die Amtszeit kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

Abschnitt II

Ruhegehalt, Wartegeld und Unterhaltsbeiträge

§ 6

Höhe des Ruhegehaltes

Das Ruhegehalt beträgt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert.

§ 7

Wartegeld

(1) Der Anspruch auf Wartegeld entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des Wartestandes.

(2) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger oder der Empfängerin von Wartegeld an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 15 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 vom Hundert gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(3) Solange der Empfänger oder die Empfängerin von Wartegeld in einer Dienstwohnung wohnt, wird bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge anstelle des Ortszuschlages eine Entschädigung in Höhe des Mietwerts bis zur Höhe des Ortszuschlages angesetzt. Die zuständige Stelle kann Ausnahmen zulassen.

(4) Disziplinarrechtliche Entscheidungen über die Höhe des Wartegeldes nach einer Amtsenthebung bleiben unberührt.

(5) Scheidet ein Empfänger oder eine Empfängerin von Wartegeld aus einer vollen Verwendung wieder aus, wird das Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

§ 8

Erlöschen des Wartegeldes

Der Anspruch auf Wartegeld erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, in dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Beginn des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 9

Unterhaltsbeiträge

(1) Die zuständige Stelle kann dienstunfähigen Pfarrern, Pfarre-

rinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern und Empfängerinnen von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Stelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 vom Hundert auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses verdient gewesen wäre.

(3) Die zuständige Stelle kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren. Hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsbeiträge gilt Absatz 2 entsprechend. Im übrigen bleibt § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes unberührt.

§ 10

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

§ 11

Weiterbenutzung der Dienstwohnung

War ein verstorbener Versorgungsberechtigter oder eine verstorbene Versorgungsberechtigte zuletzt Inhaber oder Inhaberin einer Dienstwohnung, so sind seine Witwe oder ihr Witwer und Kinder, die unmittelbar vor dem Tode mit dem Versorgungsberechtigten oder der Versorgungsberechtigten in einem Haushalt gelebt haben, berechtigt, die Wohnung während der auf dem Sterbemonat folgenden drei Monate unentgeltlich weiterzubnutzen. Die für den dienstlichen Gebrauch bestimmten Räume sind alsbald freizumachen.

§ 12

Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene

(1) Hinterbliebenen von Personen, die nach § 9 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, kann die zuständige Stelle in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Sterbegeldes oder laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Die zuständige Stelle kann auch nicht waisengeldberechtigten Kindern von verstorbenen Versorgungsberechtigten in besonderen Härtefällen einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. § 13 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte aus der Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen

der Kirche erheblich schädigt.

Abschnitt IV Ruhens der Versorgungsbezüge

§ 14

Ruhens der Wartestandsbezüge

(1) Die §§ 53, 54 und 55 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(2) Beim Zusammentreffen von Wartestandsbezügen mit einem Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes werden die Wartestandsbezüge nur insoweit gezahlt, als das Einkommen hinter den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zurückbleibt, aus denen das Wartegeld berechnet ist.

(3) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gehört auch das Wartegeld.

§ 15

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so wird die Entschädigung nach Maßgabe von Satz 2 auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Anrechnungsfrei bleibt ein Drittel des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

(2) Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu zwei Dritteln des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge. Anrechnungsfrei bleibt mindestens ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 1 des Bundesbesoldungsgesetzes.

§ 16

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichen oder sonstigem öffentlichen Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

(1) Erhalten in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Versorgungsberechtigte aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne daß der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so sind daneben die kirchlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten:

1. für Empfänger oder Empfängerinnen von Ruhegehalt oder

Wartegeld die Versorgungsbezüge, die sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergeben würden. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der oder die Versorgungsberechtigte im Laufe seiner oder ihrer gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte,

2. für Witwen, Witwer und Waisen mit einer Versorgung aus der Verwendung des oder der verstorbenen Versorgungsberechtigten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst das Witwen-, Witwer- und Waisengeld, das sich aus den Versorgungsbezügen nach Nr. 1 ergeben würde,
3. für Witwen oder Witwer mit einer Versorgung aus eigener Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 festgesetzten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt ebenfalls um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ist neben dem Ruhegehalt oder Wartegeld mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Haben Versorgungsberechtigte bereits einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung erworben, so erhalten sie daneben das Ruhegehalt oder Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nur bis zum Erreichen der in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Höchstgrenze. § 54 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt V Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 17

Rentenversicherungszuschlag

Gliedkirchen, die bei sich nicht die Voraussetzungen für die Befreiung der Versorgungsberechtigten von der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen haben, gewähren zum Grundgehalt einen Zuschlag in Höhe des Versichertenanteiles am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag). Die durch die Zahlung des Rentenversicherungszuschlages bedingte steuerliche Mehrbelastung bei den Dienstbezügen wird durch die Kirche nach Maßgabe der Rentenversicherungszuschlagsverordnung abgegolten.

§ 18

Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die auf § 17 beruhenden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Renten Anpassungsmittteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Hat der oder die Versorgungsberechtigte vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die aufgrund von § 17 erbrachten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

(3) Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung zählt nicht der Kinderzuschuß.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Ruht eine Hinterbliebenenrente wegen der Höhe des eigenen Einkommens gemäß § 97 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), so wird die Rente in vollem Umfang, also ohne die sich aus der Ruhensregelung ergebende Minderung, angerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Anrechnung der Hinterbliebenenrente beim laufenden Bezug nicht möglich ist.

(6) Entfällt bei Versorgungsberechtigten im Ruhestand, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Rente wegen Alters deshalb, weil die rentenversicherungsrechtliche Hinzuverdienstgrenze überschritten wird, ruhen die Versorgungsbezüge bis zu der Höhe der Rente, die sich aufgrund von § 17 ergeben würde.

§ 19

Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt. Sie gilt weiterhin nicht für das Sterbegeld und die Versorgungsausgleichsberechnungen für Verfahren vor Familiengerichten. Das Nähere wird durch die Steuervorteilsausgleichsverordnung geregelt.

§ 20

Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuß in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 18 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine oder ihre Ansprüche insoweit an die

Kirche abtritt.

(3) Hat der oder die Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so erhalten er oder sie oder die Hinterbliebenen ein um den Teil der durch die Beitragserstattung verminderten Versichertenrente gekürztes Ruhegehalt.

§ 21

Mitwirkungspflichten

Der oder die Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Regelaltersrente ist so rechtzeitig zu beantragen, daß die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des oder der Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Altersrenten für den Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand und bei einer Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für den Zeitpunkt des Eintritts der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Kommt der oder die Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Gliedkirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.

Abschnitt VI

Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 22

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepaßt.

§ 23

Anwendungsbereich

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 9, 10, 12 und 13 dem Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gleich.

(2) Bei Versorgungsberechtigten im Wartestand ist für die Anwendung der §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld) das Wartegeld maßgebend.

(3) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

§ 24

Nicht anzuwendende Vorschriften

§ 4 Absatz 1, § 5 Absatz 3 und 4, § 12 b, § 14 Absatz 2 und 6, § 14 a, § 15, § 26 § 47, § 48, § 50 Absatz 4, § 59, § 70 und § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABI. EKD 1981 Seite 17), in der Fassung des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettoniveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBI. I Nr. 38 Seite 495) beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 26

Anwendung bisherigen und neuen Rechts

für am 1. Januar 1992 vorhandene

Versorgungsempfänger oder Versorgungsempfängerinnen

Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und würde infolge der Neuregelung über die ruhegehaltstfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vomhundertsatzes der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemißt, eintreten, sind für die Betroffenen die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigem Recht bestimmten Vomhundertätzen zu bemessen.

§ 27

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991

vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes richtet sich dabei nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins von Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstssatz von 75 vom Hundert.

(2) Erreicht der oder die Versorgungsberechtigte aus einem bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestehenden Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der oder die Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz

wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Tritt der oder Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhestand, ohne daß Dienstunfähigkeit vorliegt, so ist die Regelung über die Minderung des Ruhegehalts mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Vomhundertsatz der Minderung des Ruhegehalts beträgt bei Vollendung des 62. Lebensjahres

vor dem	1. Januar 2002	0,0 v. H.
nach dem	31. Dezember 2001	0,6 v. H.
nach dem	31. Dezember 2002	1,2 v. H.
nach dem	31. Dezember 2003	1,8 v. H.
nach dem	31. Dezember 2004	2,4 v. H.
nach dem	31. Dezember 2005	3,0 v. H.
nach dem	31. Dezember 2006	3,6 v. H.

für jedes Jahr bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichen Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen.

§ 28 Abweichende Regelungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abweichende Regelungen treffen.

§ 29 Vorläufiger Höchstruhegehaltssatz

Soweit in diesem Kirchengesetz ein Höchstbetrag von 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmt ist, wird bis auf weiteres auf 70 v. H. begrenzt.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 1996 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union im Bereich Ost und in ihren östlichen Gliedkirchen (Kirchliche Versorgungsordnung - EKV) vom 3. Dezember 1991 (ABI. EKD 1992 Seite 22) außer Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1996 Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche der Union

Kock

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 16. Juni 1996 Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(D. Beier)

Nr. 3) Dritte Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 5. Februar 1997

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 24.6.1997
Das Konsistorium
II/1 200-1-9/97

Nachstehend veröffentlichen wir die 3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes vom 5. Februar 1997, die durch Beschluß des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 7. Mai 1997 für die Pommersche Evangelische Kirche mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

3. Verordnung zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzes

Vom 5. Februar 1997

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Das Kirchenbeamten-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABI. EKD Seite 192), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1987 (ABI. EKD Seite 254), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

Das gliedkirchliche Recht kann eine abweichende Regelung treffen.

2. § 54 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Das gliedkirchliche Recht kann im Interesse des Abbaus eines Personalüberhangs im Bereich der kirchlichen Verwaltung bestimmen, daß ein Kirchenbeamter, der das 58. Lebensjahr vollendet hat, auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden kann. Eine Regelung nach Satz 1 tritt spätestens am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

§ 2

Das Kirchenbeamten-gesetz wird ferner wie folgt geändert:

1. In § 54 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a wird die Zahl „62“ durch „63“ ersetzt.

2. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zweiundsechzigsten“ durch die Zahl „63.“ ersetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 2 mit Wirkung von dem Tage in Kraft, an dem eine entsprechende Änderung von § 42 Absatz 4 des Bundesbeamtengesetzes in Kraft tritt.

Berlin, den 5. Februar 1997
Der Rat
der Evangelischen Kirche der Union

(L.S.) Berger

Nr. 4) Beschluß der Landessynode vom 15.3.1997 zur „Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997“

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 28.5.1997
Das Konsistorium
II/1 210-1-15/97

Nachstehend veröffentlichen wir den Beschluß der Landessynode vom 15.3.1997 zur „Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997“.

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß der Landessynode vom 15.3.1997

Verordnung zur Kirchenbeamtenbesoldung in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 28. Februar 1997

In Anwendung von Artikel 132 (2) der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte kann freiwillig auf einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Betrag oder einen gesetzlich bestimmten Bestandteil ihrer oder seiner Bezüge oder Teile hiervon verzichten. Für die Dauer des Verzichts vermindert sich die Besoldung entsprechend.

(2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft sein.

(3) Die oder der Berechtigte hat glaubhaft darzulegen, daß ihr oder sein Lebensunterhalt und gegebenenfalls der Lebensunterhalt ihrer oder seiner Familie gesichert ist.

(4) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch das Konsistorium. Sie wird rechtswirksam, sobald sie dem Konsistorium zugegangen ist, es sei denn, dieses nimmt die Erklärung nicht an. Das Konsistorium kann die Annahme der Erklärung aus wich-

tigem Grunde ablehnen oder widerrufen.

(5) Die oder der Berechtigte kann die Verzichtserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der nach Absatz 4 zuständigen Stelle widerrufen, jedoch nur sechs Monate im voraus zum Ablauf eines Monats. Das Konsistorium kann aus wichtigen Gründe einen Widerruf innerhalb kürzerer Fristen, jedoch nicht unter zwei Monaten, anerkennen. Die Verzichtserklärung erlischt mit dem Tode der oder des Berechtigten.

(6) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 2

Die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte im Ruhestand kann auf die ihr oder ihm zustehenden Ruhestandsbezüge nach Maßgabe des § 1 verzichten.

§ 3

Es wird kein Urlaubsgeld gezahlt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1997 in Kraft.

(2) Durchführungsbestimmungen dazu erläßt das Konsistorium.

Greifswald, den 28. Februar 1997

(L.S.) gez.: Bischof Berger
Vorsitzender der Kirchenleitung

Züssow, den 15.3.1997

Präses Prof. Dr. Zobel

Nr. 5) 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluß) vom 4. November 1990

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 16.7.1996
Das Konsistorium
B 20601 - 28/96

Nachstehend veröffentlichen wir das 1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluß) vom 4. November 1990, welches von der IX. Landessynode auf ihrer 8. Ordentlichen Tagung beschlossen wurde

Harder
Konsistorialpräsident

Beschluß der Landessynode vom 31.3.1996

1. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der Pommerschen Evangelischen Kirche über Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschluß) vom 4. November 1990

§ 1

Das Kirchengesetz der Pommerschen Evangelischen Kirche über

Art und Höhe der Kirchensteuer (Kirchensteuerbeschuß) vom 4. November 1990 (Abl. 1991, Nr. 5, Seite 59) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a, Absatz 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1.1.1996 in Kraft.

Präses Prof. Dr. Zobel

Finanzministerium Schwerin, den 26. Juni 1996
Mecklenburg-Vorpommern
IV 310 - S 2442 - 2/90

Nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 1194) bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Die Änderung des Kirchensteuerbeschlusses der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 1. April 1996 wird hiermit beginnend mit dem 1. Januar 1996 anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

Im Auftrag

Osterkamp

Nr. 6) Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 18.7.1997
Das Konsistorium
II/2 125-4 - 12/97

Nachstehend veröffentlichen wir den Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes.

Harder
Konsistorialpräsident

Die **Pommersche Evangelische Kirche**, die **Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz** und die **Evangelische Kirche der Union** schließen gemäß § 2 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzes (VwGG) den folgenden

Vertrag

über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts

§ 1

(1) Die Evangelische Kirche der Union bildet gemeinsam mit der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelischen

Kirche der schlesischen Oberlausitz in Anwendung von § 2 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsgesetzes ein gemeinsames Verwaltungsgericht. Dieses ist als Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug für die Evangelische Kirche der Union, die Pommersche Evangelische Kirche und die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz zuständig.

(2) Andere Gliedkirchen können diesem Vertrag beitreten.

§ 2

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern.

(2) Für den Platz des beisitzenden Mitgliedes mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst werden zwei Personen gewählt. Sie amtieren nach dem Geschäftsverteilungsplan, den der oder die Vorsitzende des Verwaltungsgerichts aufstellt.

(3) Für alle beisitzenden Mitglieder des Verwaltungsgerichts sind jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

§ 3

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem oder der Vorsitzenden, dem nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen beisitzenden Mitglied, das die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst hat, und dem beisitzenden Mitglied, das ordinerter Theologe oder ordinierte Theologin ist.

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt der oder die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Vertreter oder Vertreterin des oder der Vorsitzenden die Leitung. Ist auch er oder sie verhindert, übernimmt ein anderer Vertreter oder eine andere Vertreterin dieses Mitglieds die Leitung.

§ 4

Gemäß § 15 Absatz 1 VwGG befindet sich die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union. Durch gesonderte Vereinbarung kann geregelt werden, dass jeweils ein Mitarbeiter der Konsistorien der beteiligten Gliedkirchen für die Arbeit der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt wird.

§ 5

(1) Der Rat erläßt in Abstimmung mit den beteiligten Gliedkirchen eine Regelung für Auslagenersatz und eine Aufwandsentschädigung der Richter des Verwaltungsgerichts.

(2) Die Aufbringung der Kosten für das Verwaltungsgericht kann durch gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

§ 6

Das Verwaltungsgericht nimmt seine Tätigkeit mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages auf. Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsgerichts endet erstmalig in Abweichung § 5 Absatz 3 VwGG am 30. Juni 2002.

§ 7

Dieser Vertrag tritt am 01. Juli 1997 in Kraft. Er wird in drei Exemplaren ausgefertigt. Jede vertragschließende Kirche erhält ein Exemplar.

Für die **Pommersche Evangelische Kirche:**
Greifswald, den 18.7.1997

Harder (L.S.)

Für die **Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz**
Görlitz, den 10.7.1997

Wollenweber (L.S.)

Für die **Evangelische Kirche der Union**
Berlin, den 23.6.1997

Hüffmeier (L.S.)

**Nr. 7) Satzung des Theologisch Pädagogischen Institutes (TPI)
vom 1. Mai 1997**

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 29.5.1997
Das Konsistorium
I/2 266 - 21/97

Nachstehend veröffentlichen wir die Satzung des Theologisch Pädagogischen Institutes (TPI) vom 1. Mai 1997, die gemäß Kirchenleitungsbeschluß vom 25. April 1997 genehmigt wurde.

Harder
Konsistorialpräsident

**Satzung des TPI in der
Pommerschen Evangelischen Kirche**

1. Präambel

Durch das Evangelium wird die Kirche beauftragt, ungetaufte und getaufte Heranwachsende, Jugendliche und Erwachsene zu begleiten und zu unterweisen sowie für öffentliche Bildungs- und Erziehungsprozesse Mitverantwortung zu übernehmen.

Zur Förderung der theologisch-pädagogischen Arbeit in der Kirche, Schule und Gesellschaft richtet die Pommersche Evangelische Kirche ein Theologisch-Pädagogisches Institut (TPI) ein. Die Kirchenleitung beschließt für das TPI folgende Satzung:

2. Rechtsform

Das Theologisch-Pädagogische Institut ist eine Einrichtung der Pommerschen Evangelischen Kirche, die der allgemeinen Aufsicht des Konsistoriums untersteht.

3. Aufgaben

3.1. Durchführung von und Mitwirkung bei Aus-, Fort- und Weiterbildung für gemeinde- und religionspädagogische Aufgaben in Kirche, Schule und Gesellschaft

3.2. Praxis- und Unterrichtsberatung von Religionslehrkräften und Mitarbeitern mit gemeindepädagogisch/katechetischen Aufgaben

3.3. Qualifizierung von Ehrenamtlichen für die pädagogische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien in Kirche, Schule und Gesellschaft

3.4. Beratung bei der Entwicklung von Projekten und neuen Arbeitsformen der gemeindlichen Arbeit mit Heranwachsenden,

Jugendlichen und Familien

3.5. Mitwirkung bei der Erstellung von Rahmenplänen und Konzeptionen für den kirchlichen und schulischen Unterricht sowie für die gemeindepädagogische Arbeit

3.6. Bereitstellung von Arbeitshilfen und Lehr- und Lernmitteln für religions- und gemeindepädagogische Arbeitsfelder

3.7. Beratung kirchlicher Gremien in gemeinde- und religionspädagogischen Fragen

4. Kooperation mit vergleichbaren Einrichtungen

4.1. Das TPI erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit anderen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, die in vergleichbaren Arbeitsgebieten tätig sind.

4.2. Mit dem TPI der Evang.-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und den Pädagogisch-Theologischen Instituten der Nordelbischen Kirche werden Kooperationsvereinbarungen über die schwerpunktmäßige Wahrnehmung von Aufgaben und enge Abstimmung der Arbeit angestrebt.

5. Leiterin/Leiter

5.1. Die Leiterin/Der Leiter wird auf Vorschlag des Konsistoriums von der Kirchenleitung berufen und vertritt das TPI nach außen. Die Berufung erfolgt in der Regel befristet. Sie/Er leitet die Arbeit des TPI. Sie/Er ist an die Weisungen des Konsistoriums gebunden

5.2. Die Leiterin/Der Leiter regelt die Aufgabenverteilung im TPI. Sie /Er hört dazu die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und ist bemüht, ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

5.3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TPI wählen jeweils für ein Jahr eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Konsistorium. Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter vertritt die Leiterin/den Leiter bei längerfristiger Abwesenheit.

6. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

6.1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TPI sind die theologischen und pädagogischen Fachkräfte und Verwaltungskräfte. Ihre Anstellung erfolgt durch die Leiterin/den Leiter im Einvernehmen mit dem Konsistorium. Die Berufung von Pfarrern und Pfarrerinnen in den Dienst am TPI bedarf der Zustimmung der Leiterin/des Leiters.

6.2. Die Leiterin/Der Leiter führt regelmäßig Dienstberatungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch.

6.3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten im Rahmen ihrer Arbeitsbereiche selbständig und eigenverantwortlich. Sie suchen dabei eine enge Zusammenarbeit untereinander.

6.4. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können von der Leiterin/vom Leiter in begründeten Fällen auch mit anderen Arbeitsbereichen - als bei ihrer Einstellung festgelegt - beauftragt werden. Die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vorher anzuhören; ihre Vorschläge sollen von der Leiterin/vom Leiter beachtet werden.

7. Der Beirat

7.1. Die Arbeit des TPI wird von einem Beirat unterstützt und begleitet.

7.2. Der Beirat wirkt bei der Planung, Ausgestaltung und Auswertung der Arbeit des TPI mit.

7.3. Er berät bei Stellenbesetzungen und kann Vorschläge zur Stellenbesetzung unterbreiten.

7.4. Bei allen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das TPI ist der Beirat anzuhören.

7.5. Er nimmt die Jahresrechnung entgegen und beschließt und entlastet den Haushalt.

7.6. Der Beirat wird vom Konsistorium berufen. Ihm sollen angehören:

- eine Vertreterin/ein Vertreter der Katechetik/ Gemeindepädagogik
- eine Religionslehrerin/ein Religionslehrer
- eine Pfarrerin/ein Pfarrer der Landeskirche
- eine Vertreterin/ein Vertreter aus dem Bereich der Erwachsenenbildung bzw. der Ausbildung zu Gemeinde- und Religionspädagoginnen und -pädagogen
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Mecklenburgischen Landeskirche
- das für das TPI zuständige Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums
- eine/einen in Haushalts- und Anstellungsfragen kundige Vertreterin/kundigen Vertreter der Landeskirche

Mindestens eines der Mitglieder sollte auch Mitglied der Landessynode sein.

7.7. Die Mitglieder werden für 4 Jahre berufen. Wiederberufung ist möglich. Für vorzeitig Ausscheidende können Nachberufungen ausgesprochen werden.

7.8. Der Beirat wählt sich mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seinen Mitgliedern

7.9. Der Beirat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einladungen, denen die Tagesordnung beigelegt ist, erfolgen mindestens 4 Wochen vorher. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

7.10. Die Leiterin/Der Leiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

7.11. Mindestens einmal jährlich lädt der Beirat alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einer gemeinsamen Sitzung ein.

7.12. Der Beirat kann andere fachkundige Beraterinnen und Berater als Gäste einladen.

Haushalt und Kasse

8.1. Der vom Beirat beschlossene Haushalt ist dem Konsistorium termingerecht vorzulegen und muß vom Finanzausschuß der Landeskirche bestätigt werden.

8.2. Die Verantwortung für die Einhaltung der Haushaltsansätze liegt bei der Leiterin/ beim Leiter.

8.3. Die Beschlüsse des Beirates zur Entlastung des Haushalts müssen vom Finanzausschuß der Landessynode bestätigt werden.

8.4. Die Kassengeschäfte des TPI werden im TPI nach den für die Pommersche Kirche geltenden Richtlinien geführt.

8.5. Der Finanzausschuß der Landessynode legt im Einvernehmen mit dem Beirat jährlich fest, welche Anteile der Einnahmen durch das TPI erwirtschaftet werden sollen.

8.6. Die Kassen- und Rechnungsprüfung wird regelmäßig durch den Beirat veranlaßt und ist von einer unabhängigen Prüfstelle durchzuführen.

9. Die Satzung tritt mit dem 1. Mai 1997 in Kraft.

Greifswald, den 25.4.1997 Die Kirchenteilung der Pommerschen Evangelischen Kirche

Berger
Bischof

Nr. 8) Satzung der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. vom 2. September 1995

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 16.6.1997
Das Konsistorium
I/N 110-5-2/976

I.A. Plath

Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. 1996

Der Leitungskreis der Arbeitsgemeinschaft hat auf seiner Sitzung am 19. August 1995 beschlossen, der Arbeitsgemeinschaft – in Anlehnung an die Strukturen der kirchengeschichtlichen Arbeitsgemeinschaften in anderen Landeskirchen – die Form eines eingetragenen Vereins zu geben. Zum Gründungsvorstand gehören:

Dr. Norbert Buske, Vorsitzender
Dipl.-Archivar Joachim Wächter, erster Stellvertreter
Prof. Dr. Werner Buchholz, zweiter Stellvertreter
SR Otto Peters, Schatzmeister
Beisitzer:
Thomas Helms, Prof. Dr. Hans-Günter Leder, Pastorin Brigitte Metz.

Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft ist im Anschluß an diesen Bericht abgedruckt.

Da viele aus dem seit langem bestehenden Freundeskreis der Arbeitsgemeinschaft und die Mehrzahl der bisher als Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Beigetretenen auch Mitglieder der Gesellschaft für pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst sind, wurde vereinbart, daß die Baltischen Studien von der Arbeitsgemeinschaft als Mitteilungsorgan genutzt werden. Berichte der Arbeitsgemeinschaft mit Hinweisen auf Veröffentlichungen und Tagungen werden daher künftig in den Baltischen Studi-

en erscheinen.

Einen Überblick über die bisherige Arbeit der Arbeitsgemeinschaft bietet die im Schweriner Thomas Helms Verlag erschienene Darstellung „20 Jahre Arbeitsgemeinschaft Kirchengeschichte der Pommerschen Evangelischen Kirche“. In der Zeit vor der Wiedervereinigung Deutschlands fiel im Bereich der ehemaligen DDR der pommerschen Kirche die Aufgabe zu, in Vorträgen und Veröffentlichungen an die deutsche Kulturlandschaft Pommern zu erinnern. Ausführlich werden die Reformations- und Bugenhagen-Feiern 1985, die Greifswalder Domrenovierung 1989, die deutsch-dänischen Symposien und die Zusammenarbeit mit Westdeutschland dargestellt. Die Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft und die seit 1971 durchgeführten Tagungen sind in einem Anhang dokumentiert.

Die für den nächsten Band der Baltischen Studien vorgesehenen Beiträge zur Geschichte der jüdischen Gemeinden in Anklam und Demmin waren für eine neue Folge der „Blätter für pommersche Kirchengeschichte“ gedacht. Unmittelbar vor dem Umbruch im Herbst 1989 erhielt die Arbeitsgemeinschaft die damals erforderliche Druckgenehmigung. Auf Grund der engen Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft mit der Gesellschaft für pommersche Geschichte, Altertumskunde und Kunst wurde zwischen den Vorständen vereinbart, daß die Arbeitsgemeinschaft auf eine gesonderte Zeitschrift verzichtet und sich mit ihren Beiträgen an den Baltischen Studien beteiligt.

Die 23. Tagung der Arbeitsgemeinschaft, mit etwa 70 Teilnehmern, fand am 2. September 1995 in Ueckermünde statt. Tagungsort war die erst vor wenigen Jahren errichtete Kreuzkirche. Mit dem ersten Vortrag „... in unserer Kirche unvergessen bleiben ... Nach 50 Jahren wider das Vergessen“ erinnerte Pastorin Brigitte Metz aus Usedom an das Schicksal vieler pommerscher Pastoren und kirchlicher Mitarbeiter während der Zeit des Nationalsozialismus und würdigte deren Einsatz bei den Auseinandersetzungen mit dieser Ideologie. Sie gab damit erneut einen Einblick in ihre Forschungen zum Kirchenkampf in Pommern. Da Prof. Dr. Werner Buchholz, der Inhaber des an der Greifswalder Universität neu errichteten Lehrstuhls für Pommersche Geschichte und Landeskunde, verhindert war, stellte der Greifswalder Kirchenhistoriker Prof. Dr. Hans-Günter Leder diesen Lehrstuhl vor und gab Informationen über die Arbeitsvorhaben des Lehrstuhls. Mit einem Vortrag von Dipl.-Archivar Joachim Wächter über „Kirchen in der Ueckermünder Heide“ wurde die sich am Nachmittag anschließende Exkursion vorbereitet. Die Exkursion führte über Vogelsang (Erbgrabnis der Enckeverts) zu den Kirchen Luckow, Rieht, Ahlbeck und Ferdinandshof.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. 2. September 1995

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald und ist dort im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist es, die pommersche Kirchengeschichte im Zusammenhang mit der Landesgeschichte zu

erforschen und weiteren Kreisen bekanntzumachen. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft ist deshalb sowohl auf die verschiedenen Gebiete kirchlicher Wirksamkeit wie auch auf die Geschichte der Landesteile und Gemeinden, die geschichtlich mit der pommerschen Kirche in Verbindung stehen, gerichtet. Die Aufgabe umfaßt auch die Geschichte des Schulwesens, des Kirchenbaus und des kirchlichen Kunst- und Kulturgutes.

- (2) Der Erfüllung der Aufgaben dienen insbesondere Vortragsveranstaltungen, Exkursionen, die Herausgabe von Veröffentlichungen sowie die Förderung und Begleitung von Forschungsvorhaben.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Einnahmen und das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für deren Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben, auch bei ihrem Ausscheiden, keinen Anteil am vorhandenen Vermögen der Arbeitsgemeinschaft. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen an Mitglieder oder dritte Personen sind unzulässig.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, welche die Ziele der Arbeitsgemeinschaft anerkennt und bereit ist, deren Aufgaben nach Kräften zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, den Aufnahmeantrag eines Antragstellers ohne Angabe der Gründe abzulehnen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei freiwilligem Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, nach Ausschluß oder Tod.

§ 5

Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder

- (1) Personen, die sich um die Arbeitsgemeinschaft oder um die Erforschung und Darstellung der pommerschen Kirchengeschichte besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern, insbesondere wenn sie nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, ernannt werden.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluß

- (1) Ein Mitglied, das den Mitgliedsbeitrag trotz wiederholter

Aufforderung nicht entrichtet hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

(2) Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung der Arbeit der Arbeitsgemeinschaft gefährdet. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich dem Antrag auf Ausschluß zu äußern.

§ 7

Organe der Arbeitsgemeinschaft

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von vier Wochen einberufen, mindestens im Abstand von zwei Jahren. Der Einladung muß die Tagesordnung beigefügt sein.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Wahl des Schatzmeisters,
- c) Wahl des Kassenprüfers,
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Berichtes des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes,
- e) Änderungen der Satzung,
- f) Angelegenheiten, die der Vorstand oder ein Mitglied der Mitgliederversammlung zur Beschlußfassung vorlegen,
- g) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

(5) Selbständige Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3-Mehrheit.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und

zweiten Stellvertreter, dem Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat oder einzelne Kuratoren für bestimmte Aufgaben berufen. Beirat und Kuratoren sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(3) Der Vorstand pflegt enge Verbindungen zur Pommerschen Evangelischen Kirche und zur Theologischen Fakultät der Greifswalder Universität sowie zu allen an der pommerschen Kirchengeschichte interessierten Einrichtungen.

(4) Die Pommersche Evangelische Kirche kann einen Vertreter zu den Vorstandssitzungen entsenden.

(5) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Berufung und Anstellung von Mitarbeitern.

(7) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.

(9) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 10

Finanzierung

(1) Die für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft benötigten Mittel werden durch freiwillige Gaben, Stiftungen und Jahresbeiträge der Mitglieder aufgebracht.

(2) Die Höhe der Jahresbeiträge beschließt der Vorstand.

(3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt deren Vermögen an die Pommersche Evangelische Kirche.

Nr. 9) Kollektenplan für das Kalenderjahr 1998

Pommersche Ev. Kirche
Das Konsistorium
B/406-3 - 8/97

Greifswald, den 26.6.1997

Nachstehender Kollektenplan, einschließlich der vermerkten Opfersonntage, wurde in der Sitzung der Kirchenleitung am 30.5.1997 beschlossen.

Hinsichtlich der Kollekten für eigene Aufgaben der Kirchengebörden bzw. Kirchenkreise wird auf die Kirchenordnung Artikel 62,3 bzw. 102,5 verwiesen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der landeskirchlich ausgeschriebene Kollektenzweck in Verbindung mit den dazugehörigen vom Konsistorium herausgegebenen Kollektien-Abkündigungsempfehlungen unbedingt einzuhalten und für die jeweilige Ortsgemeinde verständlich darzulegen ist.

Wo eine zweite Kollekte für die Kirchengemeinde eingeführt worden ist, darf dies nicht zu Lasten der landeskirchlich ausgeschriebenen Kollekte erfolgen. Die landeskirchliche Kollekte hat in der Regel ihren Platz **nach der Predigt**.

Die Erträge der Opfersonntage sind 1998

Glockenbeihilfen in unserer Landeskirche bestimmt.

Hierzu ergeht noch eine besondere Mitteilung.

Opfersonntage 1998: 18. Januar 1998
8. März 1998
26. April 1998
14. Juni 1998
5. Juli 1998
9. August 1998
6. September 1998
11. Oktober 1998

Die Kollektenerträge und die Erträge der Opfersonntage des jeweils laufenden Monats sind durch die Pfarrämter an die Superintendentur bis spätestens 5. und von der Superintendentur an das Konsistorium bis spätestens 20. des folgenden Monats abzuführen. Die Dezemberkollekten sind mit Rücksicht auf den Jahresabschluß so schnell wie möglich abzuführen.

Harder
Konsistorialpräsident

Kollektenplan für das Kalenderjahr 1998

Lfd. Nr.	Zeitpunkt der Sammlung	Zweck der Sammlung	OS
1.	Neujahr 01.01.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
2.	Sonntag nach Neujahr 04.01.98	Für die Kindergärten	
3.	Epiphaniastag 06.01.98	Für den Dienst der Weltmission BMW	
4.	1. Sonntag nach Epiphaniastag 11.01.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
5.	2. Sonntag nach Epiphaniastag 18.01.98	Für Hörgeschädigte OS und Blinde	
6.	3. Sonntag nach Epiphaniastag 25.01.98	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche	
7.	Letzter Sonntag nach Epiphaniastag 01.02.98	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD	
8.	Sonntag Septuagesimä 08.02.98	Für die Jugendarbeit	
9.	Sonntag Sexagesimä 15.02.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
10.	Sonntag Estomihi 22.02.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
11.	Sonntag Invokavit 01.03.98	Hoffnung für Osteuropa	
12.	Sonntag Reminszere 08.03.98	Für das SKD	OS
13.	Sonntag Okuli 15.03.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
14.	Sonntag Lätare 22.03.98	Für die Ausländer- und Aussiedlerarbeit	
15.	Sonntag Judika 29.03.98	Für die Suchtarbeit in der PEK	
16.	Sonntag Palmarum 05.04.98	Für die Bauunterhaltung der Pfarrhäuser	
17.	Karfreitag 10.4.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
18.	Ostersonntag 12.04.98	Für die Ausbildung der Vikare	
19.	Ostermontag 13.04.98	Für Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft	
20.	Sonntag Quasimodogeniti 19.04.98	Für die Frauenhilfe	
21.	Sonntag Misericordias Domini 26.04.98	Für besondere Aufgaben der EKU	OS
22.	Sonntag Jubilate 03.05.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	
23.	Sonntag Kantate 10.05.98	Für die Posaunenarbeit	
24.	Sonntag Rogate 17.05.98	Für die Weltbibelhilfe	
25.	Himmelfahrt 21.05.98	Für besondere Aufgaben der EKU	
26.	Sonntag Exaudi 24.05.98	Für die Kindergärten	
27.	Pfingstsonntag 31.05.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	
28.	Pfingstmontag 01.06.98	Für die Behindertenarbeit	

29.	Trinitatissonntag 07.06.98	Für die Frauenhilfe	49.	20. Sonntag nach Trinitatis 25.10.98	Für die Suchtarbeit in der PEK
30.	1. Sonntag nach Trinitatis 14.06.98	Für die Kirchentagsarbeit OS	50.	Reformationstag 31.10.98	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche
31.	2. Sonntag nach Trinitatis 21.06.98	Für das SKD	51.	21. Sonntag nach Trinitatis 01.11.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
32.	3. Sonntag nach Trinitatis 28.06.98	Für die Hauptbibel- gesellschaft	52.	Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres 08.11.98	Für das DW der EKD
33.	4. Sonntag nach Trinitatis 05.07.98	Für eigene Aufgaben der der Kirchenkreise OS	53.	Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres 15.11.98	Für die Kriegsgräber- fürsorge
34.	5. Sonntag nach Trinitatis 12.07.98	Für die Schuldner- beratung	54.	Buß- und Betttag 18.11.98	Für besondere Aufgaben der EKU
35.	6. Sonntag nach Trinitatis 19.07.98	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD	55.	Letzter Sonntag des Kirchenjahres Ewigkeitssonntag 22.11.98	Für die Telefonseelsorge
36.	7. Sonntag nach Trinitatis 26.07.98	Für die Jugendarbeit	56.	1. Advent 29.11.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden
37.	8. Sonntag nach Trinitatis 02.08.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden	57.	2. Advent 06.12.98	Für das SKD
38.	9. Sonntag nach Trinitatis 09.08.98	Für die Hospizarbeit OS	58.	3. Advent 13.12.98	Für die Bauunterhaltung der Pfarrhäuser
39.	10. Sonntag nach Trinitatis 16.08.98	Für Kirche und Judentum	59.	4. Advent 20.12.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise
40.	11. Sonntag nach Trinitatis 23.08.98	Für den Lutherischen Weltdienst	60.	Heiligabend 24.12.98	Für Brot für die Welt
41.	12. Sonntag nach Trinitatis 30.08.98	Für besondere Aufgaben der EKU	61.	1. Weihnachtsfeiertag 25.12.98	Für die Ausbildung der Vikare
42.	13. Sonntag nach Trinitatis 06.09.98	Für eigene Aufgaben der Kirchengemeinden OS	62.	2. Weihnachtsfeiertag 26.12.98	Für Orgelbeihilfen
43.	14. Sonntag nach Trinitatis 13.09.98	Für die sozialdiakonische Arbeit mit Kinder und Jugendlichen	63.	Sonntag nach Weihnachten 27.12.98	Für ein freiwilliges sozial-diakonisches Jahr
44.	15. Sonntag nach Trinitatis 20.09.98	Für die ökumenische Arbeit in unserer Landeskirche	64.	Silvester 31.12.98	Für eigene Aufgaben der der Kirchengemeinden
45.	16. Sonntag nach Trinitatis 27.09.98	Für eigene Aufgaben der Kirchenkreise	Nr. 10) Fuhrkostenerstattung für private Personenkraftwa- gen bei Dienstfahrten		
46.	17. Sonntag nach Trinitatis 04.10.98 Erntedankfest	Für den Dienst der Weltmission BMW	Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 24.6.97 Das Konsistorium II/1 200-4-3/97		
47.	18. Sonntag nach Trinitatis 11.10.98	Für die Schule Geistig- behinderter OS	Nach Beschlußfassung des Kollegiums am 3. Juni 1997 wird die		
48.	19. Sonntag nach Trinitatis 18.10.98	Für die Behinderten- arbeit			

nachstehende Verfügung zur Fuhrkostenerstattung für private Pkw bei Dienstfahrten zum 1. Juli 1997 in Kraft gesetzt.

Harder
Konistorialpräsident

Fuhrkostenerstattung für privateigene Pkw bei Dienstfahrten

Rundverfügungen v. 22.12.1992 - B 21010 - 4/92 sowie vom 21.2.94 - B 21010 - 2/94

Das Kollegium des Konsistoriums hat in seiner Sitzung am 3.6.1997 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Juli 1997 die Wegstreckenentschädigung (Kilometergeld) für den dienstlichen Einsatz von privateigenem Pkw einheitlich **0,38 DM/km** beträgt.

Eine Differenzierung hinsichtlich der gefahrenen Kilometer erfolgt nicht mehr.

Die Sätze für die Wegstreckenentschädigung für den dienstlichen Einsatz von privateigenen Mopeds, Motorrädern und Fahrrädern sowie für die Mitnahmeentschädigung bleiben unverändert (vgl. Rundverfügung zur Gewährung von Wegegeldern und Fuhrkosten vom 6.12.63 - Amtsbl. Greifswald 19964 Nr. 1).

Das Kollegium des Konsistoriums hat seine Entscheidung zur Reduzierung der Wegstreckenentschädigung bei Pkw auf dem Hintergrund der angespannten Finanzsituation zur Entlastung der kirchlichen Kassen getroffen.

Zur Frage, ob die Reduzierung der Wegstreckenentschädigung nicht eine Kostenverlagerung auf die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeutet, wird folgendes festgestellt:

1. Die Wegstreckenentschädigung von 0,38 DM/km ist der im (außerkirchlichen) öffentlichen Dienst und in anderen Landeskirchen übliche Satz bei genehmigtem Einsatz privateigener KFZ. Mit dem km-Satz von 0,38 DM werden sämtliche auf das KFZ entfallenden variablen Kosten (Betriebsstoffkosten, Wartungs- und Reparaturkosten und Abschreibung für Abnutzung) abgegolten.

Eine Abgeltung aller Kosten (z. B. der KFZ-Steuern) ist aufgrund der unterstellten auch privaten Nutzung des KFZ nicht möglich.

2. Fahrzeughalterinnen/Fahrzeughalter können künftig die Differenz zwischen 0,38 und 0,52 DM (bzw. dem jeweils aktuellen steuerlichen Satz für Dienstreisen) steuerlich ohne Einzelnachweis als Werbungskosten geltend machen. Eine Musterbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt ist beigelegt.

3. Unsere Landeskirche hat bereits 1991 eine Dienstreisekaskoversicherung (Fahrzeugvoll- und -teilversicherung) über die ECCLESIA für Sachschäden am Pkw, die bei einem Unfall während einer Dienstfahrt entstehen, abgeschlossen.

Die Dienstreise-Kaskoversicherung bezieht sich auf alle privateigenen Fahrzeuge (Pkw, Kombifahrzeuge, Krafträder und Mopeds, Lieferwagen bis 1 t Nutzlast, die von haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versicherungsnehmerin (= Landeskirche) und ihrer Gliederungen wie Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke, in

deren Auftrag und Interesse zu Dienstfahrten benutzt werden.

Für die versicherten Fahrzeuge besteht während der Dienstfahrten eine Fahrzeugvoll- und -teilversicherung. Im Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 300,- DM je Schadenereignis vereinbart. Hierzu hat das Kollegium des Konsistoriums bereits am 1.7.91 zugestimmt, daß diese 300,- DM bei einem Dienstunfall auf landeskirchliche Mittel als Beihilfe übernommen werden können (vgl. Rundverfügung B 21008 - 1/91 vom 5.8.1991). **Eine Rückstufung in der privaten KFZ-Versicherung erfolgt dabei nicht.**

Harder
Konistorialpräsident

Nr. 11) Kostensenkung durch Rahmenverträge mit der Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 1.7.1997
Das Konsistoriums

B/1 122-7.1. - 2/97

Kostensenkung durch Rahmenverträge mit der HKD (Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie)

Das Spannungsfeld zwischen Aufgabenerfüllung, Kostensteigerung und Sparzwang in der Verwaltung verlangt vorhandene Kostensenkungspotentiale verstärkt auszuschöpfen.

Kirche stellt in ihrer Gesamtheit ein Marktpotential dar, das es gegenüber Anbietern geltend zu machen gilt. Weder die einzelne kirchliche oder soziale Einrichtung noch das kirchliche „Management“ sind in der Regel in der Lage, erfolgreich mit den großen Hersteller-Firmen zu verhandeln, weil die Marktkenntnisse und die Möglichkeiten des Verhandeln auf „Konzernebene“ fehlen.

Kirche darf sich nicht scheuen, neue Wege zu gehen und die sich bietenden Möglichkeiten zu ergreifen. Dabei ist Unterstützung von außen - aus dem Profibereich - unverzichtbar. Das Kirchenamt der EKD hat mit der Ausgliederung der Pkw-Rahmenverträge an die „Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD)“ im Jahre 1994 einen ersten Schritt in diese Richtung getan.

HKD und EKD zusammen sind eher in der Lage, das Bedarfspotential in Kirche, Diakonie und Freien Wohlfahrtsverbänden bei bundesweiten Ausschreibungen, konzertierten Einkaufs-Aktionen und Verhandlungen zu bündeln, um exklusive Verträge mit renommierten Firmen zu erhalten. Die dadurch erzielbaren Höchststrabatte kommen letztendlich den großen und kleinen kirchlichen Einrichtungen zugute.

Insgesamt sind durch die bereits bestehenden, in Verhandlung befindlichen und noch geplanten Rahmenverträge bei entsprechender Umsetzung Einsparungen in dreistelliger Millionenhöhe p.a. möglich. Da vielen kirchlichen „Einkäufern“ die Möglichkeit des kostengünstigen Einkaufs zu Bestkonditionen nicht ausreichend bekannt sind, soll auf die hier angezeigte Chance hingewiesen werden.

Die Konditionen der Rahmenverträge können von der EKD und ihren Gliedkirchen, dem Diakonischen Werk der EKD und allen EKD-gliedkirchlichen und diakonischen Einrichtungen sowie den Spitzenverbänden in der Freien Wohlfahrtspflege genutzt werden. Darüber hinaus können zum Teil auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit in den Berechtigungskreis einbezogen werden.

Zur Zeit können für folgende Geschäftsfelder vorteilhafte Bezugs- und Nutzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- Pkw- und Lkw-Anmietung (Europcar/InterRent),
- Mobilfunkdienst (Netze C, D1, D2),
- Vervielfältigung,
 - Fotokopie (NRG/Nashuatec u.a.),
 - Hochleistungskopierer (Kodak),
- Papier-Großeinkauf (Papier-Union),
- Telefonanlagen (DeTeWe),
- PC-Hardware (IBM, HP, NEC u. a.),
- PC-Software als Microsoft-Select-Vertrag.

Mit dem Abschluß weiterer Rahmenverträge ist in nächster Zeit zu rechnen (z.B. Dienstleistungen, Hotellketten etc.) Darüber hinaus sind sogenannte Sparseminare geplant, in denen ganz konkret Sparkonzepte, Beschaffungsmöglichkeiten, Vertragsgestaltungen etc vorgestellt werden sollen.

Auch das Oberrechnungsamt der EKD empfiehlt, bei bestehenden Beschaffungen im Rahmen des in aller Regel notwendigen Wettbewerbs (Ausschreibungen, Vergleichsangebote) die HKD zur Bekanntgabe der Rahmenvertrags-Konditionen bzw. zur Beratung aufzufordern.

Grundsätzliche Auskünfte zum o. g. Themenbereich sind über die EKD, Telefon: 05 11/27 96 - 3 69, erhältlich. Spezielle Informationen, Konditionen, Berechtigungsscheine etc. sind über die HKD direkt erhältlich:

Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie (HKD)
Kieler Straße 464 - 470
22525 Hamburg
Telefon: 0 40/54 73 48-0

Harder
Konsistorialpräsident

Nr. 12) Bearbeitung genealogischer Anfragen und Benutzung von Kirchenbüchern

Konsistorium
I/N 395-1.1 - 1/97
Greifswald, den 22.7.1997

An die Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindekirchenräte, Kreis- kirchenräte und Kirchenverwaltungsämter unserer Landeskirche

Bearbeitung genealogischer Anfragen und Benutzung von Kirchenbüchern

Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, für die Zeit bis zur Einführung des Personenstandsgesetzes im Jahre 1876 Auskünfte über Eintragungen in den Kirchenbüchern zu erteilen bzw. die Benutzung zu gewähren, da diese Eintragungen über die Personenstandsfälle den Personenstandsurkunden gleichstehen. Das gilt allerdings nur bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses oder wenn sich der Eintrag auf die anfragende Person, deren direkten Vorfahren bzw. Ehegatten bezieht. Die Benutzung kann auch bei Vorliegen eines konkreten wissenschaftlichen Projektes gestattet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Personenstandsgesetzes am 1.1.1876 beurkunden die Eintragungen nur noch die geistlichen Amtshand-

lungen und nur darüber können Urkunden ausgestellt werden. Die Beurkundung der Personenstandsfälle übernehmen die zuständigen Standesämter. Der Benutzung ist nur dann stattzugeben, wenn Auskünfte über die geistlichen Amtshandlungen gewünscht werden.

Die Benutzung von Kirchenbüchern wird durch § 8 der Ordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) vom 15.3.1994 (Amtsbl. PEK 1994, S. 76 ff.) geregelt. Die persönliche Einsichtnahme in Kirchenbücher kann nur in geeigneten Räumlichkeiten und unter Aufsicht genehmigt werden. Ausdrücklich erinnert werden soll an dieser Stelle auch daran, daß die Reproduktion ganzer Kirchenbücher sowie die Anfertigung von Fotokopien aus Originalkirchenbüchern nicht gestattet ist. Die Benutzer sind vor Einsichtnahme in Kirchenbücher u.a. Archivalien auf ihre Sorgfaltspflicht (§ 7 der Benutzerordnung) hinzuweisen.

Die Bearbeitung familiengeschichtlicher Anfragen kann auch durch Gemeindeglieder oder andere erfolgen. Das Landeskirchliche Archiv unterbreitet den Gemeinden den Vorschlag, Herrn Heiko Wartenberg, ausgebildeter Archivar und Historiker, mit dieser Aufgabe zu betrauen. Interessierte Gemeinden können sich mit Herrn Wartenberg, Peeneblick 13, 17506 Gützkow, Tel./Fax: 03 83 53/5 08 24 in Verbindung setzen und die genealogischen Anfragen an Herrn Wartenberg weiterleiten. Die Gemeinden werden in diesem Fall gemäß Ordnung über die Gebühren für die Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung) vom 15.3.1994 (Amtsbl. PEK 1994, S. 78f.), § 2, Abs. 1 mit 12,- DM für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit beteiligt.

Erinnert sei auch an die Rundverfügung über Archivgebühren und Archive der Kirchengemeinden vom 28.7.1994 (Amtsbl. PEK 1994, S. 143). Danach sind die Einnahmen aus den Archivbenutzungen, genealogischen Auskünften etc. zweckgebunden für Archivmaterialien bzw. Restaurierungsmaßnahmen zu verwenden.

Harder
Konsistorialpräsident.

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Berufen:

Pfarrer Michael **Bartels** zum 1. Oktober 1996 in die Pfarrstelle Pasewalk II, Kirchenkreis Pasewalk.

Pfarrer Dr. **Buske** mit Wirkung vom 1.1.1997 zum gemeinsamen Beauftragten der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bei Landesregierung und Landtag mit der Dienstbezeichnung Kirchenrat.

D. Freie Stellen

„Die Evangelische Kirchengemeinde St. Marien in **Bergen** auf Rügen sucht für die Pfarrstelle I zum 1. Oktober 1997 eine Pfarrerin/einen Pfarrer.

Mit der Pfarrstelle ist die Kirchengemeinde Patzig verbunden. Bergen hat 2800 Gemeindeglieder, eine 800jährige Kirche und ausreichend Gemeinderäume. Schwerpunkt soll die Kinder- und Jugendarbeit sein. Kreativität und Offenheit für neue Wege werden erwartet.

In der Gemeinde sind bereits ein Pfarrer, ein Kantorkatechet und ein Küster beschäftigt. Das geräumige Pfarrhaus mit Garten ist zentral beheizt.

Bewerbungen sind an das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald zu richten.

Für Rückfragen steht Herr Pfarrer Schwer, Kirchstraße 3, 18528 Bergen (Tel.: 0 38 38 / 25 35 24) zur Verfügung.“

Auslandsdienst in Südafrika

Die Evangelisch-Lutherische Kirche im Südlichen Afrika (Natal-Transvaal) sucht für die Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Moorleigh-Winterton zum 01. März 1998 oder früher für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer.

Die Gemeinden Moorleigh und Winterton liegen ca. 40 km voneinander entfernt am Fuß der Drakensberge in der Provinz KwaZulu/Natal. Beide Gemeinden verfügen über eine eigene Kirche und eine Gemeindehalle. Die meisten Gemeindeglieder sind deutschsprachig, ein Teil von ihnen lebt in Estcourt und in Ladysmith.

Zum Pfarramt gehören folgende Aufgaben :

- Sonntäglich ist ein Gottesdienst in Moorleigh und in Winterton zu halten. Zusätzlich finden einmal im Monat Gottesdienste in Ladysmith statt und von Zeit zu Zeit auch im Altersheim Estcourt. Die Gottesdienstsprachen sind Englisch und Deutsch.
- Jede Woche ist Religionsunterricht für die Kinder aus den Gemeinden an der Primary School in Moorleigh (1.-7. Klasse) und an der High School in Estcourt (8.-12. Klasse) zu erteilen. Darüber hinaus ist Konfirmandenunterricht zu geben.
- Die Mitarbeiter für die Bibel- und Hauskreise, den Gebetskreis, die Jugendkreise und den Kinderkreis erwarten Zerstärkung und eine gute Zusammenarbeit, die Gemeindeglieder eine seelsorgerliche Begleitung.
- Ein besonderes Anliegen ist die Pflege der zwischenkirchlichen Beziehungen mit den Schwesterkirchen und der Ökumene vor Ort und in der Region. Dazu gehört eine ständige Mitarbeit im diakonischen Zentrum Kwazamakuhle der großen afrikanischen lutherischen Partnerkirche, der Evangelical Lutheran Church in Southern Africa.

Für die Arbeit werden **sehr gute** Englischkenntnisse benötigt. In Moorleigh steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung. Ein Dienstwagen wird gestellt, Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. Die deutsche Privatschule Hermannsburg mit Internat (bis 12. Klasse) liegt etwa 150 km entfernt.

Bewerbungen werden bis zum 18. August 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

Tel.: 0511/2796-213 • Fax: 0511/2796-722

E-Mail: ekd @ ekd.de

Die Lutherische Kirche in Chile sucht zum 1. Februar 1998 für die Gemeinde PUERTO MONTT im südlichen Chile

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

Die Gemeinde setzt sich aus einer Hauptgemeinde und sechs Teilgemeinden mit ca. 1500 Gemeindegliedern zusammen, von denen mehr als die Hälfte in der Hafenstadt Puerto Montt wohnen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Gemeindeerfahrung. Zur Aufgabe der Pfarrstelleninhaberin/des Pfarrstelleninhabers gehört auch der Religionsunterricht an der Deutschen Schule Puerto Montt. Erforderlich sind gute Spanischkenntnisse, da die Gemeindearbeit weitgehend in der Landessprache geschieht. Ein Intensivsprachkurs ist vor Dienstbeginn in Chile vorgesehen. Ein geräumiges Pfarrhaus neben Kirche und Gemeindezentrum steht zur Verfügung. Die Besoldung richtet sich nach der Ordnung der Lutherischen Kirche in Chile.

Die Besetzung erfolgt nach Gemeindegewahl und durch Berufung der Kirche in Chile.

Bewerbungsfrist: 15. September 1997

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-717, e-mail: ekd@ekd.de

Eine Aufgabe auf Zypern

Die neugegründete evangelische Kirchengemeinde deutscher Sprache auf Zypern sucht

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Ruhestand

die bzw. der die Gemeinde beim Aufbau mit guten Ideen, vielen Impulsen und Einfühlungsvermögen unterstützt. Die Mitglieder der Gemeinde kommen aus allen deutschsprachigen Ländern und leben im ökumenischen Geist zusammen.

Die Tätigkeit umfaßt u. a.:

- Gottesdienste und Gesprächsgruppen in verschiedenen Städten der Insel
- Begleitung von deutschsprachigen Menschen aus unterschiedlichen sozialen Gefügen
- Kinderarbeit

Ein weiterer wichtiger Arbeitsschwerpunkt ist die Urlaubsseelsorge in Aiyá Napa und Paphos.

Erforderlich sind:

- Organisations- und Improvisationstalent
- nach Möglichkeit Auslandserfahrungen
- englische Sprachkenntnisse

- Bereitschaft zu vielen Autofahrten (Linksverkehr)

Bewerbungen werden bis zum 10. Oktober 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungunterlagen beim

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

Tel.: 0511/2796.225 oder -439

Fax: 0511/2796-717

E-Mail: ekd@ekd.de

Auslandsdienst in Kenia

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Kenia mit Sitz in Nairobi sucht zum 1.8.1998 für die Dauer von sechs Jahren

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

Bewerbungen von Pfarrerehepaaren mit Stellenteilung sind ebenfalls willkommen.

Die Gemeinde ist der Kenianischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert. Sie arbeitet eng mit der Deutschsprachigen Katholischen Gemeinde in Nairobi zusammen. Ihr Einzugsbereich umfaßt vor allem die Hauptstadt Nairobi. Für die Seelsorge an der Küste gibt es einen ehrenamtlich tätigen zweiten Pfarrer. Der Gemeinde gehören überwiegend Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige). Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bikultureller Ehe.

Erwartet werden:

- eine mehrjährige Berufserfahrung in einem Gemeindepfarramt
- die Bereitschaft zur Pflege und zum Ausbau der ökumenischen Beziehungen und zur Vertretung der Gemeinde bei offiziellen Anlässen und die Fähigkeit, sich auf ganz unterschiedliche Menschen und ihre Glaubens- und Lebensformen einzulassen
- ein besonderes Interesse für den an der Deutschen Schule zu erteilenden Religionsunterricht und den Konfirmandenunterricht
- die Bereitschaft, ein- bis zweimal jährlich Pastortationsreisen nach Kampala/Uganda durchzuführen
- gute Englischkenntnisse, so daß auch in dieser Sprache gepredigt werden kann
- Kenntnisse in Kisuaheli oder die Bereitschaft, sie sich anzueignen
- die Bereitschaft, die nötigen Verwaltungsaufgaben zu übernehmen.

Vorhanden ist ein älteres, geräumiges Pfarrhaus mit einem großen Garten. Ein Dienstwagen wird gestellt. Führerschein und Fahrpraxis werden vorausgesetzt. In Nairobi gibt es eine deutsche Schule, die vom Kindergarten bis zum Abitur führt.

Bewerbungen werden bis zum 10. Oktober 1997 erbeten. Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungunterlagen beim

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover
Tel.: 0511/2796-213, Fax: 0511/2796-722, E-Mail: ekd@ekd.de

E. Weitere Hinweise

Nr. 13) Tagung der Luther-Akademie Sondershausen e.V. vom 12.-16.9.1997 in Sondershausen

Die Luther-Akademie bittet, die folgende Information freundlicherweise zur Kenntnis zu nehmen und, wenn irgend möglich, in geeigneter Weise in der dortigen Kirche bzw. im dortigen Nachrichtenendienst bekannt zu machen:

Die Tagung 1997 der Luther-Akademie Sondershausen e.V. findet vom 12. bis 16. September 1997 in Sondershausen statt. Das Rahmenthema lautet „Kirche und Staat in der pluralistischen Gesellschaft“. Es sind u.a. folgende Vorträge vorgesehen:

Prof. Dr. Axel Freiherr v. Campenhausen-Göttingen/Hannover:
„Kirche und Staat in der pluralistischen Gesellschaft - heutige Probleme und Herausforderungen“

Konsistorialpräsident Kiderlen-Magdeburg:
„Die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in europäischer Perspektive“

Prof. Dr. Grethlein-Halle/Münster:
„Die Verantwortung der Kirche für Bildung in einer pluralistischen Gesellschaft“

Das Referat eines Politikers ist angefragt. Der Eröffnungsgottesdienst der Tagung wird von Landesbischof Hoffman-Eisenach gehalten. Die Tagung umschließt ein Kirchenkonzert in der St. Trinitatiskirche und eine kirchen- und landeskundliche Exkursion.

Die Tagungskosten betragen (einschließlich Unterkunft und Verpflegung; Hotel- und Privatunterkünfte) 190.- DM (Zusatzbeitrag Kirchenkonzert und Exkursion). Studierende, Schüler und Auszubildende zahlen bei allen Kosten die Hälfte.

Anmeldungen werden an die Luther-Akademie Sondershausen e.V., Geschäftsstelle, Frau D. Ott, Borsigstraße 5, 10115 Berlin, erbeten.

Nr. 14) Tagung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg vom 8. - 11. Oktober 1997

„Gewissheit angesichts des Sterbens“

Einladung zum Programm

der Herbsttagung 1997 der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg von Mittwoch, den 8. Oktober, bis Samstag, den 11. Oktober 1997 (Vorträge im Rokokosaal des Herrenhauses, Domhof)

Mittwoch, den 8. Oktober 1997

- | | |
|--------------|---|
| 10.00 Uhr: | Gemeinsame Vorstands- und Kuratoriumssitzung der Luther-Akademie e.V. Ratzeburg |
| nachmittags: | Anreise der Teilnehmer |
| 18.30 Uhr: | Abendbrot im CVJM-Heim, Domhof 36 |
| 19.30 Uhr: | Mitgliederversammlung der Luther-Akademie im CVJM-Heim |
| 21.15 Uhr: | Complet im Dom |

Donnerstag, den 9. Oktober 1997

- ab 07.45 Uhr: Morgenkaffee
 08.30 Uhr: Mette im Dom
 09.15 Uhr: Prof. Dr. Dr. h.c. Alois M. Haas (Zürich/Schweiz):
 „Didaktik des Sterbens. Zur Botschaft des
 spätmittelalterlichen Sterbebüchleins“
 Anschließend Aussprache
 12.30 Uhr: Mittagessen
 15.00 Uhr: Kaffeetrinken
 15.30 Uhr: Prof. Dr. Reinhard Schwarz (München):
 „Das Bild des Todes in dem Bild des Lebens
 überwinden. Eine Interpretation von Luthers
 'Sermon von der Bereitung zum Sterben'“
 Anschließend Aussprache
 18.30 Uhr: Abendbrot
 Anschließend geselliger Abend
 22.00 Uhr: Complet Dom

Freitag, den 10. Oktober 1997

- ab 07.45 Uhr: Morgenkaffee
 08.30 Uhr: Gottesdienst mit Heiligem Abendmahl im Dom
 Predigt: Landesbischof Heinrich Hermans
 (Bückeburg)
 10.00 Uhr: Prof. Dr. Anders Kingo (Sønderborg/Dänemark):
 „Der Tod als heilbringend durch den Ernst des
 Glaubens“
 Anschließend Aussprache
 12.30 Uhr: Mittagessen
 15.00 Uhr: Kaffeetrinken
 15.30 Uhr: Prof. Dr. Inge Lønning (Oslo/Norwegen) und
 Prof. Dr. Oswald Bayer (Tübingen):
 „Gewissheit angesichts des Sterbens“
 Anschließend Aussprache
 18.30 Uhr: Abendbrot
 19.30 -
 21.30 Uhr: Aussprache zu den bisherigen Vorträgen
 22.00 Uhr: Complet im Dom

Samstag, den 11. Oktober 1997

- ab 07.45 Uhr: Morgenkaffee
 08.30 Uhr: Mette im Dom
 09.15 Uhr: Prof. Dr. Manfred Seitz (Bubenreuth):
 „Ein gutes Ende finden“
 Anschließend Aussprache
 12.00 Uhr: Mittagessen
 Nach dem Mittagessen Abreise

Tagungsbeitrag: DM 230,- einschließlich Unterkunft und
 Verpflegung, Studenten zahlen die Hälfte
 Wenn Hotelunterkunft gewünscht wird, ist eine
 zusätzliche Bezahlung erforderlich in Höhe der
 Mehrkosten für die Hotelunterkunft.

Quellenangaben zu den beiden Lutherschriften:

Ein Sermon von der Bereitung zum Sterben, 1519:
 WA 2, 685 ff.; Münchner L. Ausgabe 1, 356 ff.; L. Studienaus-
 gabe Bd. 1, 232 ff.; Clemen 1, 181 ff.; L. Ausgewählte Schriften,
 hg. v. K. Bornkam und G. Ebeling (Insel) 11, 15 ff.;

Ob man vor dem Sterben fliehen möge, 1527:
 WA 23, 338 ff.; L. Ausgewählte Schriften, hg. v. K. Bornkam
 und G. Ebeling (Insel) 11, 325 ff.
 Postanschrift: Postfach 1404 • 23904 Ratzeburg
 Hausanschrift: Domhof 34 • 23909 Ratzeburg • F: (0 45 41) 3757

Nr. 15) „Aufnahme-sofort! 030-550000“ - bundesweit Bitte um kostenfreie Schaltung der beiliegenden Anzeige

Sehr geehrte Damen und Herren,

sicherlich erinnern Sie sich an unsere Bitte vom Dezember letz-
 ten Jahres, die Anzeige „Aufnahme sofort!“ kostenfrei zu schal-
 ten. Die bisherigen Anzeigenveröffentlichungen finden großen
 Zuspruch bei Alkoholikern und Drogensüchtigen, die Zahl der
 Aufnahmesuchenden steigt. Wir bitten Sie daher erneut, die bei-
 liegende Anzeige als Spende zu veröffentlichen.

Die Notwendigkeit für **Therapie sofort** in der Suchthilfe ist Ih-
 nen sicher aus den Medien bekannt. Eine solche Sofort-Hilfe ist
 sehr sinnvoll und kann lebensrettend sein.

Unser Haus in Berlin-Lichtenberg ist bisher bundesweit einma-
 lig und leistet die „**Aufnahme sofort!**“ für jeden hilfeschuchenden
 Süchtigen. Damit wird auch eine Forderung des Nationalen
 Rauschgiftbekämpfungsplanes der Bundesregierung verwirklicht.

Alle Drogenabhängige und Alkoholiker, die ein Leben ohne Dro-
 gen und ohne Kriminalität lernen möchten, werden sofort und
 ohne Vorbedingungen aufgenommen: ohne Altersbegrenzung,
 ohne Wartezeit, ohne Kostenträger, ohne ärztliche Voruntersu-
 chung, ohne zeitliche Befristung - **tatsächlich** sofort, auch süch-
 tige Mütter und Väter mit ihren Kindern!

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne unter folgender Ruf-
 nummer zur Verfügung: 0 30-55 00 01 87.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Erik Sonntag

Nr. 16) Deutsches Zentralverzeichnis Gruppenunterkünfte

Pommersche Ev. Kirche Greifswald, den 8.7.1997
 Das Konsistorium
 D I/Nx. 396-4/97

Aus gegebenem Anlaß machen wir darauf aufmerksam, daß so-
 eben das „Deutsche Zentralverzeichnis Gruppenunterkünfte 1997/
 98“ erschienen ist.

Eine unvorstellbare Fülle und Auswahl: Alle (Jugend.) Bildungs-
 stätten, Wald- und Wanderheime, Ferienstätten, -dörfer und -
 heime, Zeltplätze, Naturfreundehäuser, Skihütten, Schiffe- Bau-
 ern- und Ferienhöfe, Rüstheime, Tagungshäuser und Schulland-
 heime, Jugendhotels usw. sind im „Deutschen Zentral-
 verzeichnis Gruppenunterkünfte“ erfaßt.

Alle wichtigen Informationen sind genannt: Anschriften, die
 Betten- u. Zimmerzahl, die Preise, die Eignung für Selbstversor-
 gung und für Behinderte und oft gibt es auch noch zusätzliche
 Informationen.

Am Termin scheitert keine Gruppenfahrt mehr - 6000 Alternativen - und an den Kosten auch nicht, wenn schon ab 3,- DM übernachtet werden kann.

Ein unentbehrliches Arbeitsmittel für alle Sozialarbeiter, Gruppen, Ämter, Lehrer, Vereine, Gruppenleiter, Verbände.

Bezug: Buch allein DM 25,-, Buch und Diskette DM 50,- zzgl. 5,- Porto und Verpackung

Redaktion Vademecum Gerd Grützmaker, Auf dem Dörnchen 6, 51580 Reichshof-OT Fahrenberg; Tel.: 0 22 61/5 84 60

Fax: 5 96 78

Dr. Nixdorf
Oberkonsistorialrat

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 17) 22. Evangelischer Kirchbautag

20. September

Tagungsort Magdeburg

„Geist und Geld für alte Kirchen“

Präsident Hans-Martin Harder, Greifswald

Liebe Mitstreiterinnen und Mitstreiter des Kirchbaues, meine sehr verehrten Damen und Herren, wie wirkt das Thema „Geist und Geld für alte Kirchen“ auf Sie? Ist es ein Schlachtruf, nun endlich tätig zu werden, oder ist es das ängstliche Pfeifen im finsternen Wald bei drohender Gefahr? Es ist wohl beides ein wenig und vielleicht sogar zugleich, denn wir befinden uns in einer Zeit, in der Geld und Geist, Geist und Geld knapp zu werden drohen, wenn es um unsere alten Kirchen geht, mit denen wir uns auf diesem Kirchbautag unter einem besonderen Erwartungsdruck beschäftigen.

Ich will dieses Thema unter zehn Gesichtspunkten entfalten.

1. Die heutige Situation der Kirche unterscheidet sich prinzipiell von der Situation, in der Kirchen, von denen hier die Rede ist, gebaut wurden.

Als die Kirchen, von denen hier die Rede ist, gebaut wurden, bestand ein allgemeines Verständnis mit dem, was Kirche war und was sie vertrat. Anliegen und Auftrag der Kirche waren unbestritten, das Bedürfnis nach Kirchlichkeit war allgemein, Bevölkerung und Mitgliederbestand der Kirche waren so gut wie identisch. Uns fehlen heute die Reliquien, zu denen man eine Wallfahrt unternahm, dort angekommen, an Leib und Seele gestärkt wurde und vor der Rückreise einen guten Obolus hinterließ, von dem die Kirche gebaut und erhalten werden konnte. Oder, wo sind heute unsere Reliquien, zu denen wir wallfahren? Jedenfalls nur selten in unseren Kirchen und kaum noch mit dem oben beschriebenen Effekt. Welche Orientierung vermag unsere Kirche heute zu geben? Wie wirkt sie heute auf unser Bewußtsein ein?

2. Die heutige Situation der Kirche ist prinzipiell vergleichbar jeder Situation, in der Kirchen gebaut werden.

Aber heute ist die Kirche - wie zu allen Zeiten - aufgerufen, Mission zu betreiben und alle zu taufen, übrigens nicht nur diejenigen, die sich nach Zurückstellung aller Bedenken gar nicht da-

von abhalten lassen. Auch heute vermag Kirche Menschen anzusprechen und zu mobilisieren, und nicht nur, wenn es um den Widerstand gegen Mächte und Umstände geht. Auch heute hat die Kirche Unverwechselbares mitzuteilen, und wenn es ihr gelingt, diese Mitteilung so zu machen, daß die Betroffenen wissen, wofür Kirche da ist, dann werden sie auch bereit sein, sie finanziell zu tragen und zu unterstützen.

Sind wir da zu zaghaft, oder machen wir es den Menschen zu schwer, uns richtig zu verstehen, oder sind wir oft selbst nicht mehr ganz sicher, was wir mitzuteilen und zu vermitteln haben? In welchem Verständnis steht der Anspruch der Kirche, das Letzte und Entscheidende zu verwalten, zu ihrem eigenen Verhalten, zu dem Anblick, dem Image, das sie bietet? Sehen wir die Kirche z.Z. nicht weithin als eine recht menschliche Institution, deren Kennzeichen Abbau und Reduzierung sind, statt Weitergabe eines unvergleichbaren Wertes. Hier wirkt Kirchbau für alle im Negativen wie auch im Positiven. Wer Kirche baut und erhält, stiftet neuen Sinn, baut Gemeinde auf, hilft zur Identifikation mit dem hier und heute in der Dimension des Morgen und der Ewigkeit.

3. Wenn unsere Kirche im Dorf bleiben soll, muß auch das ganze Dorf dafür sorgen.

Zu allen Zeiten war die Erhaltung der Kirche eine Angelegenheit aller, die sie sehen können, und damit in der Regel ja auch aller, die auf ihren Bestand Wert legen.

Etwas anders ausgedrückt: Staat und Kirche, Kommune, Bürgergemeinde und Kirchengemeinde tragen Verantwortung für den Fortbestand der Kirche mindestens als Gebäude, in der Regel aber eben auch darüber hinaus. Folgerichtig wird gerade auch in den Staats-Kirchenverträgen, die in den letzten Jahren zwischen den Kirchen und den Landesregierungen in den sogenannten neuen Bundesländern abgeschlossen worden sind, die Erhaltung der denkmalswerten Bausubstanz der Kirchen und damit also auch vor allem der Kirchengebäude als eine gemeinsame Aufgabe festgehalten, unabhängig von der unbestrittenen Eigentumslage.

Aber nicht nur der Staat und die Kirche sind hier angesprochen, sondern die Gesellschaft als ganze, und jeder einzelne, der darauf Wert legt, daß die Kirche nicht zusammenfällt.

In diesem Zusammenhang ist auf die Erfahrung hinzuweisen, daß bei Einsturz, Sprengung oder Aufgabe eines Kirchengebäudes alle Bürger reagieren, unabhängig davon, ob sie der Kirche angehören oder nicht.

Und ich gehe noch einen Schritt weiter: Ich halte es für völlig unsachgemäß, im Zusammenhang mit dem Aufwand von Finanzen für Zwecke des Kirchbaus auf den Mitgliederbestand der Kirche zu verweisen. Geradezu komisch wirkt dies aus dem Munde von Vertretern der Parteien, die alle zusammengenommen nur einen Bruchteil dieses Mitgliederbestandes aufweisen können. Kirchbau und dessen Erhaltung ist und bleibt eine Aufgabe für die ganze Gesellschaft.

In neuerer Zeit bilden sich für die Beteiligung größerer Gruppen von Bürgern und Einrichtungen die institutionellen Formen der Stiftung oder des Fonds heraus. Noch viel zu wenig ist diese Möglichkeit ausgebaut und ausgebildet, bis hin zu der Frage, ob durch das Steuerrecht nicht die Bildung und der Einsatz solcher Rechtsformen bewußter gefördert werden müßten.

Ab 1990 hat der Gesetzgeber der Bundesrepublik eindrucksvoll gezeigt, daß es sehr wohl möglich ist, wirtschaftlichen Willen durch Gesetzgebung in eine bestimmte Richtung zu lenken. Die kommunalen Kassen sind z.Z. bekanntlich gleich leer. Das zwingt dazu, sich auf diejenigen zu besinnen, die weiterhin Interesse am

Bestand der Kirche haben werden, nämlich die privaten Vermögensträger. Hier ist unsere Phantasie erst ganz am Anfang und der Gestaltungswille des Gesetzgebers ist noch nicht erkennbar. Die acht evangelischen Bischöfe der neuen Bundesländer haben dieses Anliegen in einem Brief an den Bundeskanzler, der am 6. Juni 1993 übergeben wurde, niedergelegt und darum geworben, hier bewußtseinsverändernd zu wirken. Leider war die Reaktion bisher nur der Hinweis auf die auch vorher schon bekannte Zuständigkeit der Länder in Kulturangelegenheiten. Und leider hat hier wohl auch die Evangelische Kirche in Deutschland wenig hilfreich gewirkt. Trotzdem, wenn sich hier eine Bewußtseinsbildung nicht einstellt, wird das Problem nicht zu lösen sein.

Dazu kommen noch solide Vorurteile, die bei den denkbaren Spendern vorhanden sind oder genährt werden, etwa die Kirche habe doch die Kirchensteuer und das sei schon reichlich, oder sie solle nur einmal etwas von ihrem großen Grundeigentum einsetzen, dann wäre das Problem zu lösen.

Beide Einwände zeugen von wenig Sachkenntnis.

Und dazu kommt, daß die Kirche sich mit dem Potential möglicher Spender selber Konkurrenz macht, wenn es etwa so wichtige Aktionen wie Brot für die Welt oder ähnliches trifft. Hier müßten bewußt verschiedene Spendergruppen verschieden angesprochen werden.

4. Der Weg von der Modellüberlegung zur Verwirklichung erfordert Stationen.

Es gibt durchaus Ideen, wie man für die Erhaltung der Kirchen außer Geist auch Geld mobilisieren kann. Was aber weiterhin fehlt, ist der Mut zur Umsetzung. Die Voraussetzungen für eine Realisierung sind nicht günstig, wenn wir unsere geistige und geistliche Lage ehrlich betrachten. Finanzielle Möglichkeiten, Ziel und Anliegen kranken an der beherzten Darstellung und mangelhaftem Stehvermögen in der Umsetzung, wenn sich andere Probleme vorzudrängen scheinen. Trotzdem, Umsetzbarkeit, Beteiligung und notwendige Schritte lohnen den Einsatz. Das beweisen Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirchen, die sich einmal oder immer wieder neu auf das Risiko eingelassen haben. Ich habe noch kaum eine wieder hergerichtete Kirche gesehen, um die sich nicht eine große Gemeinde versammelt hätte, um sie gerne und erneut in Besitz zu nehmen. Hier bewährte sich Kirchbau auch als Gemeindeaufbau.

5. Die Situation des Kirchbaus in ganz Deutschland ist prinzipiell gleich

Nach dem 2. Weltkrieg war der Zustand der Kirchbauten in ganz Deutschland, abgesehen von örtlichen Besonderheiten, im wesentlichen gleich. Der Krieg hatte schlimme Spuren hinterlassen, alles war knapp; die Motivation, neu anzufangen, war sicher da, aber ihre Umsetzung stieß auf objektive Probleme. Bereits bei der Gestaltung des Mitgliederbestandes, auf den sich die Kirche bei Lösung ihrer Probleme stützen konnte, stellten sich aufgrund der verschiedenen politischen Umstände in beiden deutschen Staaten Entwicklungen ein, die in verschiedene Richtungen gingen.

Aus Gründen, die in der Kürze der Zeit hier nicht erörtert werden können, muß allerdings davon ausgegangen werden, daß die allgemeine Säkularisierung, die nach dem 2. Weltkrieg verstärkt voranging, in beiden deutschen Staaten nicht zu prinzipiell verschiedenen Ergebnissen führte.

1989/90 allerdings standen wir in den westlichen und östlichen Kirchen vor grundsätzlich verschiedenen Ergebnissen der Ent-

wicklung, soweit sie sich im Mitgliederbestand ausdrücken. Zwar sind in den östlichen Kirchen, gemessen an den Einflüssen und Ereignissen von vier Jahrzehnten, erstaunlich viele Menschen bei der Kirche geblieben, aber es sind eben doch deutlich weniger als in den westlichen Kirchen.

Und vor allem: die Entwicklung wird sich aufgrund des Umganges mit der Taufe, verschärft durch die demographische Bewegung, noch weiter differenzieren. Hat die Kirche die damit einhergehenden Herausforderungen angenommen? Ich habe den Eindruck, im ganzen kaum. Jedenfalls ist unser Mitgliedschaftsrecht immer noch das gleiche und die Anbindung von Menschen, die an der Kirche interessiert sind, an deren wirtschaftliche Vorgänge ausschließlich darüber vermittelt. Die Säkularisation und ihre Auswirkungen sollten uns Anlaß sein, unser Angebot daraufhin zu überprüfen, ob es noch beim Interessenten ankommt. Das dürfte allerdings eine Forderung an die Kirche in Ost und West sein. Dies gilt einerseits.

6. Die Situation des Kirchbaus in den ostdeutschen Kirchen unterscheidet sich von der der westdeutschen Kirchen.

Andererseits hat die Entwicklung nach 1945 in den beiden Teilen Deutschlands eine grundsätzlich verschiedene Richtung eingenommen. Das Verhältnis zwischen Staat und Kirche läßt sich verschiedener als in den beiden deutschen Staaten kaum vorstellen. Dies blieb natürlich nicht ohne Auswirkung auf die Wirtschaft der Kirche und damit auch auf den Kirchbau.

Vor allem der großen und verlässlichen Hilfen der westdeutschen Kirchen ist es zu verdanken, daß vieles auch gerade auf dem Gebiet des Kirchbaus gerettet werden konnte. Und diese Hilfe bekam nach 1990 eine sozusagen neue Qualität und sollte den ostdeutschen Kirchen den Übergang in die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse erleichtern. Bereits in den wenigen Jahren hat sich in den Kirchengemeinden eine relativ hohe Verschuldung eingestellt, die mit der dahinter stehenden wirtschaftlichen Kraft oft nicht mehr im Einklang steht.

..... Wenn z.B. bei 140.000 Gemeindegliedern in Pommern rund 13 Mio. Kirchensteuern eingenommen werden, während die lippische Kirche bei 220.000 Gemeindegliedern rund 75 Mio. Kirchensteuern vereinnahmt,

140.000	13 Mio.	in Pommern
220.000	75 Mio.	in Lippe

macht dies schlaglichtartig deutlich, wie groß das Gefälle ist und sicher noch lange bleiben wird.

Gerade da, was die Kirchensteuer betrifft, die nach wie vor für die Kirchen die Haupteinnahmequelle ist, steht immer wieder der Übergang zu einem anderen System einschließlich einer anderen Grundentscheidung etwa zu einer Kultursteuer im Raum. Mit Recht wird vor solchen Umstellungen gewarnt, weil das bisherige System höchst effektiv, sozial und gerecht und gutwilligen Menschen auch einsichtig zu machen ist.

7. Die Nutzung der Kirchen ist eine öffentliche Angelegenheit

Wenn wir oben gesagt haben, daß die Kirche im Dorf bleiben soll und auch das ganze Dorf daran ein Interesse haben muß, so ist hier umgekehrt daran zu erinnern, daß diese Grundentscheidung auch Konsequenzen bei uns als Kirche selbst haben muß. Sind wir denn bereit, unsere Kirche auch dem ganzen Dorf zu öffnen und zur Verfügung zu halten? Es ist ja schon ver-

schiedentlich angeklungen im Laufe des Tages.

Die Kirche ist zwar eine öffentliche Angelegenheit, zumal in unserem Land. Und in der Regel wird dieser Anspruch auch von uns als Kirche reklamiert. Aber die Nutzung der Kirchengebäude als öffentliche Einrichtungen steht noch recht in den Anfängen. Daran ändern auch gute Beispiele der vielfältigen und öffentlichen Nutzung von Kirchen wie etwa in Petri-Lübeck, Nikolai-Rostock, Georgen-Wismar oder Jacobi-Stralsund, um nur einige Beispiele aus meinem eigenen unmittelbaren Erfahrungsbereich zu nennen, nichts.

Es gibt vielfältige Initiativen in diese Richtung, wie etwa den Jassewitzer Kreis im Ostseeraum, die sich hier bemühen; aber wir begegnen auch geradezu unbegreiflichen Vorbehalten und sicher gelegentlich auch einer soliden Portion Trägheit auf diesem Gebiet. Hier gilt es, außer dem Geld erst mal den Geist zu bemühen, um später dann sicher auch zu Geld zu kommen.

8. Für die Kirchen ist die Erhaltung und Nutzung der Gebäudesubstanz ein Teil der Vermögensbewirtschaftung.

Auch dieser Gesichtspunkt muß beachtet werden. Während jahrhundertlang das Kirchengebäude ein besonderer Teil des kirchlichen Vermögens war, stellt es sich heute viel stärker als Teil des Gesamtvermögens der Kirche dar. Entscheidungen zu diesem Vermögensbestandteil werden Entscheidungen im Rahmen einer Vermögensbewirtschaftung allgemeiner Art.

In diesem Zusammenhang ist immer wieder auch der Ruf nach einer professionellen Grundstücksbewirtschaftung zu hören, was immer man sich darunter vorstellen mag. Es signalisiert jedenfalls die Unzufriedenheit an dem Bestehenden, und in der Tat dürfte der schwerfällige Apparat einer herkömmlichen kirchlichen Verwaltung auch wenig den Eindruck einer wendigen und schlagkräftigen Grundstücksbewirtschaftung machen. Hier sind Veränderungen hin zu einer professionelleren Bewirtschaftung, und nicht nur Verwaltung erforderlich und - wie positive Beispiele zeigen - auch möglich.

Die Reduzierung der intensiven Arbeit der kirchlichen Bauämter ist allerdings ein Schritt in die falsche Richtung.

Was kann aber die Grundstücksbewirtschaftung der Kirche für das von uns zu erörternde Problem leisten? Die Besonderheiten des Kirchengebäudes setzen hier natürlich Grenzen, und trotzdem liegt der Zugang auch zu diesem wichtigen Vermögensteil nicht irgendwo außerhalb des übrigen Rechts und der kirchlichen Wirtschaft. Das wird z.B. deutlich wenn es sich um Rechtsformen wie Fördervereine, Stiftungen und ähnliches handelt. Hier werden wir den erforderlichen Fachleuten zu neuen Arbeitsformen finden müssen.

9. Aufgabe der Kirche ist, ihren eigenen Auftrag zu vertreten und nicht in der Wirtschaft zu dilettieren.

Nachdem wir Gesichtspunkte der umgebenden Gesellschaft, der Wirtschaft und des allgemeinen Rechts genannt haben, ist es höchste Zeit, daran zu erinnern, daß Kirche gerade auch mit ihren Räumen einen ganz unverwechselbaren Auftrag hat und erfüllen muß.

Die Kirche ist nicht nur sozialer Raum, sondern vor allem Ort der Wahrnehmung des geistlichen Auftrags der Kirche. Dieser Auftrag findet seinen Ausdruck besonders im Gottesdienst. Aber auch, wenn man sich auf eine Definition des Gottesdienstes in diesem Zusammenhang nicht einlassen will, wird festzuhalten sein, daß dieser Auftrag nicht nur eine Stunde oder noch seltener zu erfüllen ist.

Hier ruht ein kirchliches Potential, um in diesem Zusammenhang nicht mißverständlich von Kapital zu sprechen, das in seiner Bedeutung, Vielfältigkeit und Einsatzmöglichkeit sicher bisher erst zu einem ganz geringen Teil erkannt ist.

Mit der Nutzung der Kirchen im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse wurde dies oben bereits angesprochen.

Als spezielle Beispiele mögen Wegekirchen noch hinzugefügt werden, die also entweder am Wege liegen und diesem Weg dienen, oder durch die der hastige Passant hindurchgeleitet wird, damit er dort anhält und zur Besinnung kommt.

Auch hier gilt, daß Kirchbau unmittelbar Gemeindeaufbau ist und befördert. Das kirchliche Angebot kann der Annahme durch eine Vielzahl von Interessenten nahegebracht werden.

Und 10. und letztens:

Wenn die Kirche hier versagt, versagt sie in der Gesellschaft.

Auftrag der Kirche ist und bleibt Mission und Belebung, nicht Resignation und Verfall. Wo die Kirche ihre Sakralgebäude gut gestaltet und instand hält, dient sie mit dieser wichtigen Darstellung unmittelbar diesem Auftrag. Und sie leistet einen angemessenen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher Fragestellungen, die sie umgeben und zu denen ein Beitrag von ihr nach wie vor erwartet wird. Es lohnt sich, Geist und Geld dafür einzusetzen.

Vielen Dank